

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1464/2019
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 Ob 43/ 1.Ä	Datum 11.10.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.10.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	07.11.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Entscheidung	12.11.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.11.2019	Ö

Betreff:

Bebaungsplanentwurf "Villengebiet Oberstadt – 1.Änderung (O 43/ 1.Ä)"

- Erneuter Aufstellungsbeschluss
- Vorlage in Planstufe I
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Durchführung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 24.10.2019

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 29.10.2019

gez. M. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zu dem o. g. Bauleitplanentwurf

1. die erneute Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. die Vorlage in Planstufe I
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren
4. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

1. Sachverhalt / Problemstellung

Anlässlich eines Antrages auf Nutzungsänderung eines Wohngebäudes mit freiberuflicher Nutzung in ein reines Bürogebäude, hat der Stadtrat am 29.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O43/1.Ä)" beschlossen. Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Villengebiete Oberstadt (O 43)“. Dieser Bebauungsplan aus dem Jahre 1977 trifft die Festsetzung, dass „*nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind*“. Das Vorhaben wurde für 12 Monate zurückgestellt. Eine Veränderungssperre hat der Stadtrat am 12.09.2018 beschlossen.

In der Vergangenheit wurden in diesem Quartier im Rahmen von Bauanträgen oft mehr als die zulässigen zwei Wohneinheiten beantragt. Gewerbliche Nutzungen wurden bisher nur im Rahmen freiberuflicher Tätigkeiten realisiert und waren auch zulässig. Erstmals ist eine Umnutzung in eine rein gewerbliche Folgenutzung beantragt. Eine rechtliche Würdigung durch das Bauamt, Abteilung Bauaufsicht kam zum Ergebnis, dass aus der Festsetzung „nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig“ nicht der Schluss gezogen werden könnte, dass ein Reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt sei. Aus der Festsetzung ergebe sich somit nicht die Unzulässigkeit des beantragten Bürogebäudes. Ein Baugebiet nach BauNVO setze der Bebauungsplan nicht fest. Demnach wäre das Vorhaben zulässig.

2. Planerfordernis, Planungsziele und beabsichtigte Festsetzungen

Vor diesem Hintergrund bestand die Gefahr, dass bei einer Genehmigung des aktuellen Antrages weitere Anträge dieser Art folgen und das Gebiet „umzukippen“ drohte. Der Planungswille der Stadt war im Jahre 1977 eindeutig der Schutz der Villengebiete und somit auch der Schutz der Wohnnutzung. Bürogebäude führen aufgrund eines höheren Publikumsverkehrs auch zu gebietsfremden Belästigungen im Wohnquartier. Der Bebauungsplan „O 43“ kann vor diesem Hintergrund keinen Beitrag zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung leisten.

Somit besteht ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Das geltende Bauplanungsrecht soll deshalb im Rahmen der Bebauungsplanänderung „O 43/1. Ä“ dahingehend erweitert werden, dass als Baugebiet im Sinne des BauNVO ein *Allgemeines Wohngebiet (WA)* gemäß § 4 BauNVO festgesetzt wird. Die in einem WA im Regelfall gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen (= das vorliegende Vorhaben),
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

sollen von der planungsrechtlichen Zulässigkeit ausgeschlossen werden, da sie in Konkurrenz zu der zu schützenden Wohnfunktion stehen und zudem keine geeigneten Standortbedingungen vorfinden. Die Begrenzung der Zahl der maximal zulässigen zwei Wohneinheiten je Gebäude wird beibehalten.

Die Zulässigkeit freiberuflicher Nutzungen im Sinne des § 13 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird dahingehend reglementiert, dass maximal 50 % der Wohnfläche eines Gebäudes für freiberufliche Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser Wert orientiert sich an geltender Rechtsprechung. Auch die Zulässigkeit von Ferienwohnungen wird ausgeschlossen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie der beiliegenden Begründung zum Bebauungsplan.

Ansonsten bestehen die bisherigen Festsetzungen des „O 43“ fort.

Zum Schutz dieser Bauleitplanung soll mit separater Vorlage in gleicher Sitzungsrunde die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen werden

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das "Schlesische Viertel", ehemals ein Teil des O43, wurde inzwischen durch den Bebauungsplan "Schlesisches Viertel (O 53)" – Rechtskraft: 14.06.2017 – überplant und ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung O43/1.Ä.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst somit die verbleibenden Teilbereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

Teilbereich 1:

- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswingert und der Göttelmannstraße,
- im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
- im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albansberg,
- im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die östliche und südliche Begrenzung der Parzelle 99/2, Flur 23, einem Teilstück der einbezogenen Straße An der Karlsschanze und einem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswingert.

Teilbereich 2:

- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,
- im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/ 11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
- im Osten/ Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

Teilbereich 3:

- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
- im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
- im Südwesten von der Göttelmannstraße.

Teilbereich 4:

- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße, Flurstück 168/6, Flur 23,
- im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
- im Südwesten von einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.

Die Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche liegt dieser Vorlage als Planverkleinerung bei.

4. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches

Innerhalb des Bebauungsplanes "Villengebiet Oberstadt 1. Änderung (O 43/ 1.Ä)" liegen die Bebauungspläne:

- "An der Goldgrube – Neumannstraße (O 21)" – Rechtskraft: 25.10.1991,
- "Friedrich-Schneider-Straße – Änderung (O 39)" – Rechtskraft: 25.10.1991 und
- "Am Rosengarten 2 – VEP (O 51)" – Rechtskraft: 19.05.1999.

Der "O21" hatte als Ziel einen besseren Kurvenverlauf und eine Gehwegverbreiterung an der Ecke Neumannstraße/ An der Goldgrube. Diese Ziele sind inzwischen realisiert.

Der Bebauungsplan "O 39" hatte als Ziel die Bebauung der damals noch freistehenden Grundstücke entlang der Friedrich-Schneider-Straße zu regeln. Diese Grundstücke sind inzwischen bebaut.

Der "O 51" ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan. Das heißt, eine Kombination aus Bebauungsplan und städtebaulichem Vertrag. Ziel ist die Regelung der Nutzung der bestehenden Gebäude als Wohngebäude und der großen parkähnlichen Freiflächen auf dem Grundstück Am Rosengarten 2. Die Regelungen sind relativ dezidiert und gewährleisten eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf diesem Grundstück. Eine Überlagerung mit dem neuem "O 43/1.Ä" ist deshalb nicht erforderlich.

Der "O 43/1. Ä" überlagert die beiden Bebauungspläne "O 21" und "O 39". Künftig gelten hier die Festsetzungen des "O 43/1. Ä".

Der VEP "O 51" wird aus dem Geltungsbereich des "O 43/1. Ä" ausgespart. Hier gelten weiterhin die Festsetzungen des VEP "O 51".

Die nachstehende Abbildung zeigt hell hinterlegt die bestehenden Bebauungspläne. Die weiße unterbrochene Linie zeigt den räumlichen Geltungsbereich des "O 43/1. Ä".

Die genannten Änderungen werden durch den erneuten Aufstellungsbeschluss planungsrechtlich fixiert.



Abb.: Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne

5. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des Bebauungsplanentwurfes in Planstufe I wird das Stadtplanungsamt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchführen.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen keine geschlechtsspezifischen Folgen. Es ist abzuwarten, ob diesbezüglich Anregungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgetragen werden.

7. Kosten

Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen bereits vollentwickelten Siedlungsbereich. Zusätzliche Flächen oder Maßnahmen werden nicht festgesetzt. Für die Stadt Mainz sind keine Kosten zu erwarten. Dennoch bleibt abzuwarten ob im Rahmen des weiteren Verfahrens Kosten durch die städtischen Ämter beziffert werden.

Anlage:

- *Verkleinerung räumlicher Geltungsbereich „O 43/1. Ä“*
- *Begründung zur Bebauungsplanänderung*